

Übung Öffentliches Recht I (SS 2011)

Univ.-Prof. Dr. Barbara Leitl-Staudinger

An die

Bundespolizeidirektion Steyr

Berggasse 2
4400 Steyr

Antragsteller: Severin S
Sonnbergerstraße 8
4400 Steyr

wegen: Ausstellung einer Waffenbesitzkarte gemäß § 21 Abs 1 WaffG

ANTRAG

einfach
7 Beilagen

I. SACHVERHALT

Severin S, geb. 13.01.1960; belgischer Staatsbürger; wohnhaft Sonnbergerstraße 8, 4400 Steyr; betreibt Juweliergeschäft; am 23.02.2011 wurde S von Diebesbande überfallen, die schon länger Steyr unsicher macht; S erlitt schwere Prellungen am Körper und mehrere Riss-Quetschwunden am Kopf; S möchte daher eine Waffe kaufen, obwohl er weiß, dass im Zusammenhang mit privatem Waffenbesitz immer wieder schwere Unfälle passieren, weil er Angst vor weiteren Überfällen hat; S will Waffe zu seinem Schutz vor bewaffneten Angriffen auf sein Geschäft verwenden; S will einen Waffentresor in Geschäft einbauen lassen; er ist bei guter körperlicher Gesundheit und hat unauffällige Blutwerte, Lungenfunktion eingeschränkt (starker Raucher seit 20 Jahren); S leidet unter Weitsichtigkeit (0,25 Dioptrie); weiters verfügt er über ein ausgeglichenes Gemüt, ist ein vorsichtiger und konfliktscheuer Mensch der stets wohlüberlegt und besonnen handelt; S ist auch gerichtlich unbescholten; am 09.01., 05.03. und 10.05.2006 wurden über S wegen Trunkenheit am Steuer drei Verwaltungsstrafen verhängt; dem Alkohol abgeschworen;

Beweise: PV, Geburtsurkunde, Meldezettel, Staatsbürgerschaftsnachweis, Gutachten Dr. G, Gutachten Dr. P, Verwaltungsstrafregisterkenntnisse, Strafregisterauszug;

II. BEGRÜNDUNG DES ANTRAGES

1. Der Antrag ist zulässig:

Maßgebliche Rechtslage (§ 20 Abs 1 iVm § 21 Abs 1 WaffG):

- Der Erwerb und Besitz genehmigungspflichtiger Schusswaffen ist nur auf Grund einer behördlichen Bewilligung zulässig.
- Behördliche Bewilligung (= Waffenbesitzkarte) ist antragsbedürftig.
- Erwerb und „Besitz“? → Legaldefinition in § 6 WaffG → **Innehabung** → *Subsumtion*
- „genehmigungspflichtige Schusswaffe“? → Legaldefinition in § 19 WaffG → **Faustfeuerwaffe** → *Subsumtion*
- Antragslegitimation ist gegeben

2. Der Antrag ist auch begründet:

Bewilligungsvoraussetzungen gem § 21 Abs 1 WaffG:

Verlässlichkeit – Legaldefinition in § 8 Abs 1 WaffG

- keine „missbräuchliche“ oder „leichtfertige“ Verwendung der Waffe
→ unbestimmte Gesetzesbegriffe → Auslegung
- missbräuchlich: absichtlich falsch, unerlaubt, zu falschem/rechtswidrigem Zweck (Begehung von Straftaten), bei geringer Bedrohung
- *Subsumtion*
- leichtfertig: fahrlässig, weil Antragsteller etwa jähzornig oder leicht reizbar, kann mögliche Gefahren nicht einsehen, kann sich nicht entsprechend verhalten
- *Subsumtion*

2. Der Antrag ist auch begründet:

Bewilligungsvoraussetzungen gem § 21 Abs 1 WaffG:

Verlässlichkeit – Legaldefinition in § 8 Abs 1 WaffG

- keine „unsorgfältige Verwahrung“
→ unbestimmter Gesetzesbegriff → Auslegung
- sorgfältig: entsprechend der Gefährlichkeit der Waffe, für Unbefugte unzugänglich
- *Subsumtion*

2. Der Antrag ist auch begründet:

Bewilligungsvoraussetzungen gem § 21 Abs 1 WaffG:

Verlässlichkeit – Ausschlussgründe in § 8 Abs 2 WaffG

- alkohol- oder suchtkrank
- *Argumentation:* Alkoholismus? Nikotinsucht?
- *Subsumtion*

- körperliches Gebrechen
- *Argumentation:* Fehlsichtigkeit?
- *Subsumtion*

2. Der Antrag ist auch begründet:

Bewilligungsvoraussetzungen gem § 21 Abs 1 WaffG:

Verlässlichkeit – Ausschlussgrund in § 8 Abs 5 WaffG

- öfter als zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Verwaltungsübertretung bestraft und
- keine dieser Bestrafungen getilgt
- *Argumentation: 3 Verwaltungsstrafen wegen Trunkenheit am Steuer (09.01., 05.03. und 10.05.2006)*
- *Subsumtion*

2. Der Antrag ist auch begründet:

Bewilligungsvoraussetzungen gem § 21 Abs 1 WaffG:

EWR-Bürger

- Legaldefinition in § 9 WaffG
→ Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
- *Subsumtion*

2. Der Antrag ist auch begründet:

Bewilligungsvoraussetzungen gem § 21 Abs 1 WaffG:

Vollendung des 21. Lebensjahres

- *Subsumtion*

2. Der Antrag ist auch begründet:

Bewilligungsvoraussetzungen gem § 21 Abs 1 WaffG:

Rechtfertigung

- Legaldefinition in § 22 Abs 1 WaffG
→ dann gegeben, wenn Betroffener glaubhaft macht, dass er die genehmigungspflichtige Schusswaffe innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen zur Selbstverteidigung bereithalten will
- *Argumentation*: Juweliergeschäft, bereits ausgeraubt und schwer verletzt, neuerlicher Raub möglich/wahrscheinlich (verkauft wertvollen Schmuck), will mit Waffe sein Leben und körperliche Unversehrtheit schützen, in Geschäft verwahren
- *Subsumtion*

Zuständigkeit der Behörde:

- sachliche Zuständigkeit (§ 48 Abs 1 WaffG):
Bezirksverwaltungsbehörde/Bundespolizeidirektion
 - örtliche Zuständigkeit (§ 48 Abs 2 WaffG):
Anknüpfungspunkt ist Hauptwohnsitz oder Wohnsitz
- **Bundespolizeidirektion Steyr**

Rechtsfolge:

- zwingende Entscheidung
- Arg: § 21 Abs 1 WaffG: Die Behörde **hat** auszustellen.

III. ANTRAG

Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage stelle ich den

ANTRAG,

die Bundespolizeidirektion Steyr möge mir als zuständige Behörde I. Instanz gemäß § 21 Abs 1 WaffG eine Waffenbesitzkarte für eine Faustfeuerwaffe ausstellen.

Steyr, am 14.03.2011

Severin S